ÜBERSICHT M. 1:25000

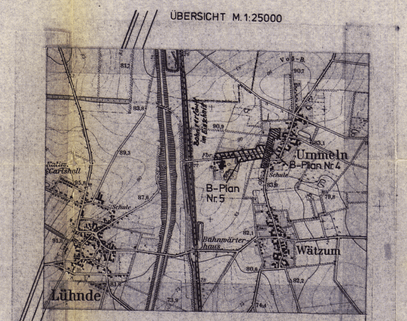

Auf dem Brinke

Über der Marsch

Über dem Kirchwege

L_{AmT} = 54dB(A)
L_{AmN} = 52dB(A)

MD I GRZ 0,4 GFZ 0,4

Fabrikstraße

Teich

Teich

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.08.1976
i.V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977
und der Planzeichenverordnung (Planz VO) vom 19.01.1965

1. Art der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BBauG

   Dorfgebiete §5 BauNVO — MD

2. Mass der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1 BBauG
   i.V. mit §§ 16 & 17 BauNVO

   Zahl der Vollgeschosse (Z) — I
   als Höchstgrenze — röm. Ziffer — z.B.

   Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl z.B. — GRZ 0,4

   Geschossflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl z.B. — GFZ 0,4

3. Bauweis, Baugrenzen §9 Abs.1 Nr.2 BBauG
   i.V. mit §§ 22 & 23 BauNVO

   Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — o

   Baugrenze

4. Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.11 BBauG

   Strassenverkehrsflächen

   Strassenbegrenzungslinie

5. Grünflächen §9 Abs.1 Nr.15 BBauG

   Öffentliche Grünflächen

   Spielplatz §10 NSpPG

6. Sonstige Festsetzungen

   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes §9 Abs.7 BBauG

7. Textliche Festsetzungen

   7.1 Je Baugrundstück ist mindestens ein hochwachsender, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. §9 Abs.1 Nr.25a

8. Örtliche Gegebenheiten

   Flurstücksgrenzen

   Bauliche Anlagen

Gemeinde Algermissen
OT. Ummeln, Bebauungsplan Nr.5
(Fabrikstrasse)

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Algermissen
erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 14.10.1980 Az.: 05 103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bereitsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.10.80).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 27.1.1981 — KATASTERAMT HILDESHEIM (L.S.) — In Vertretung Vermessungsoberrat

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 11.3.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) am 25.3.1981 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Algermissen, den 19.1.1982 — Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim Der Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

WOLFGANG E. MEIER
BAULEITPLANUNG
SCHÜTZENWIESE 33
3200 HILDESHEIM
TELEFON 05121 / 45402

Hildesheim, den 24.11.80 — W. Meier 2/4 H.

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am ~~14.9.1981~~ 22.9.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 7.10.1981 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 19.10.1981 bis 21.11.1981 öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den 19.1.1982 — Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.12.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 19.1.1982 — Bürgermeister — Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim Der Gemeindedirektor

Der vom Rat der in der Sitzung vom beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309 vom heutigen Tage genehmigt.

, den Bezirksregierung Hannover Im Auftrage

(L.S.)

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 16.07.1982 ortsüblich im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover * - des Landkreises * Hildesheim bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Algermissen, den 16.07.1982 — Gemeinde Algermissen Landkreis Hildesheim Der Gemeindedirektor In Vertretung

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Genehmigt mit Auflagen
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
Bezirksregierung Hannover
— 309. 3-21102.2/1-5-54/13/82
Hannover, den 11. 05. 1982
Im Auftrage
Bezirksregierung Hannover